

Mit Empfangsbekanntnis!

Landgericht Kiel
Postfach 70 64

24170 Kiel

Telefon : 04554 - 9936-0

Telefax : 04554 - 9936-20

e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de

www.ra-notar-neumann.de

Bürozeiten :

Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00

Mittwoch u. Freitagsnachmittags nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

[REDACTED] AN/GN

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 08.12.2006

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

In Sachen

des **[REDACTED]**

- Antragsteller -

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt**

g e g e n

vorläufiger Streitwert: 11.500,00 EUR

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage hiermit den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Antragsgegner – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – mit folgendem Inhalt:

1.

Bis zum Erlass einer letztinstanzlichen Entscheidung in der Hauptsache wird dem Antragsgegner untersagt, über sein Eigentum an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von [REDACTED], Blatt [REDACTED] zu verfügen. Dem Antragsgegner wird insbesondere verboten, das Grundstück zu veräußern, zu belasten oder zu verpfänden.

2.

Dem Antragsgegner wird angedroht, für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. ausgesprochene Verpflichtung gegen ihn ein Ordnungsgeld bis in Höhe von EUR 250.000,00 EUR zu verhängen, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten festzusetzen.

3.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I.

1.

Der Antragsteller hat gegen seinen Bruder [REDACTED], nachfolgend auch „Schuldner“ genannt, wohnhaft [REDACTED], auf Grund bestehender Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen nach dem Tode des gemeinsamen Vaters eine titulierte Forderung in Höhe von 34.635,49 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.06.2004.

Hinzu kommen noch festzusetzende Kosten des erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Verfahrens vor dem Landgericht Kiel bzw. vor dem OLG Schleswig in Höhe von mindestens 2.800,00 EUR.

Von den Kosten des Rechtsstreits in der I. Instanz trägt der Antragsteller 61 %, der Bruder, [REDACTED], 39 %.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt ausschließlich der Bruder [REDACTED] aus [REDACTED]. Sobald die Kostenfestsetzungsbeschlüsse vorliegen, werden diese nachgereicht.

Zur Glaubhaftmachung:

- Vorlage des Urteils des Landgerichts Kiel - [REDACTED] - vom 17.02.2006 in Kopie als **Anlage A1**;
- Vorlage des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts - Urteil vom 10.10.2006 - [REDACTED] - in Kopie als **Anlage A2**.
- Vorlage des Kostenausgleichsantrages (I. Instanz) und Kostenfestsetzungsantrages (II. Instanz) des Rechtsanwalts Gerhard Neumann jeweils datierend vom 27.10.2006 als **Anlage A 2a und A 2b**.

II.

1.

Der Antragsteller und der Schuldner sind die einzigen Kinder der Eheleute [REDACTED] und [REDACTED] die in einem gemeinschaftlichen Testament vom [REDACTED] sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen.

Am [REDACTED] verstarb die Mutter, [REDACTED].

Mit handschriftlichem Testament vom [REDACTED] setzte der Vater, [REDACTED] seinen Sohn und Bruder des Antragstellers, [REDACTED] zum Alleinerben ein.

Mit notariellem Hofüberlassungsvertrag vom [REDACTED] - Urkunden-Rollen-Nr.: [REDACTED]/1994 - der Notarin [REDACTED] überließ der Vater des Antragstellers, [REDACTED] seinem Sohn, [REDACTED] seinen Grundbesitz in [REDACTED] und [REDACTED].

Beweis:

- Vorlage der Urkunde der Notarin [REDACTED] - Urkunden-Rolle-Nr.: [REDACTED] - in Kopie als **Anlage A3**.

Am [REDACTED] verstarb der Vater des Antragstellers, [REDACTED]. Der Antragsteller machte gegenüber seinem Bruder als alleinigen Erben, [REDACTED], Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend und mahnte diesen mit Schreiben vom 13.05.2004 an.

Es schloss sich sodann der Prozess vor dem Landgericht Kiel - [REDACTED] - an, wonach dem Antragsteller eine Forderung in Höhe von 24.545,77 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.06.2004 zugesprochen wurde.

Der Antragsteller legte teilweise Berufung gegen das landgerichtliche Urteil ein mit dem Ergebnis, dass das OLG Schleswig durch Urteil vom 10.10.2006 dem Antragsteller insgesamt 34.635,49 EUR nebst Zinsen zusprach.

III.

Bereits nach Vorliegen des landgerichtlichen Urteils wurden gegen den Schuldner, [REDACTED] umfangreiche Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt. Im Einzelnen waren dies:

1. vorläufiges Zahlungsverbot gegenüber der [REDACTED] (Kontopfändung), zugestellt am 09.05.2006 - Aktenzeichen des Gerichtsvollziehers [REDACTED] - (Anlage A4)
2. Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.2006 - [REDACTED] - (Kontopfändung), zugestellt am 09.06.2006 (Anlage A5)
3. vorläufiges Zahlungsverbot (Milchgeld) [REDACTED] zugestellt am 27.05.2006 - Aktenzeichen des Gerichtsvollziehers [REDACTED] - (Anlage A6)
4. Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.2006 - [REDACTED] - (Milchgeld), zugestellt am 07.06.2006 (Anlage A7)

Zur Glaubhaftmachung verweise ich auf die vorstehend aufgeführten vorläufigen Zahlungsverbote und Pfändungsbeschlüsse in Kopie als **Anlagen A4 bis A7**.

Die [REDACTED] hat am 26.06.2006 eine Drittschuldnererklärung abgegeben.

Beweis:

- Vorlage der Drittschuldnererklärung der [REDACTED] vom 26.06.2006 in Kopie als **Anlage A8**.

Das Geschäftsguthaben des Schuldners betrug EUR 100,00,-.

Beweis:

- wie oben.

Irrtümlich wurde dieser Betrag an den Gläubigervertreter überwiesen; es erfolgte eine Rückzahlung an den Drittschuldner.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens des RA Neumann vom 28.06.2006 an die [REDACTED] als Anlage A9.

Die [REDACTED] erteilte eine Drittschuldnerauskunft mit Schreiben vom 22.06.2006.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der [REDACTED] vom 22.06.2006 in Kopie als Anlage A10.

Der Schuldner legte mit Schreiben vom 18.06.2006 Erinnerung gem. § 766 ZPO gegen die vorläufigen Zahlungsverbote / Pfändungsbeschlüsse gegen die [REDACTED] auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Milchgeldes ein.

Beweis:

- Vorlage des Protokolls des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 08.06.2006 - [REDACTED] - in Kopie als Anlage A11.

Das Amtsgericht Bad Segeberg hat das Rechtsmittel des Schuldners [REDACTED] durch Beschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 29.06.2006 - [REDACTED] - zurückgewiesen.

Beweis:

- Vorlage des Beschlusses des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 29.06.2006 - [REDACTED] - in Kopie als Anlage A12.

Der Schuldner [REDACTED] hat mit Wirkung ab 10.05.2006 seine Milchlieferung gegenüber der [REDACTED] eingestellt.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens des Herrn Rechtsanwalt Gerhard Neumann vom 16.06.2006 an das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht Bad Segeberg als **Anlage A13**;
- Beiziehung der Akte – [REDACTED] des Amtsgerichts Bad Segeberg.

Nach Auskunft des Mitarbeiters der [REDACTED] des Zeugen [REDACTED], hat der Schuldner seine Milchlieferung an die Meierei vertragswidrig eingestellt.

Die Satzung der [REDACTED] sieht vor, dass eine Kündigung erst wirksam mit Ablauf des 31.12.2008 ausgesprochen werden könne.

Beweis:

- wie oben.

Dennoch hat der Schuldner seine Milchlieferung bis heute nicht wieder aufgenommen.

IV.

1.

Durch Grundstücksüberlassungsvertrag vom 06.06.2005, Urkunden-Rolle-Nr.: [REDACTED] des Notars [REDACTED] hat der Schuldner [REDACTED] dem Antragsgegner durch Grundstücksüberlassungsvertrag den Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von [REDACTED], Blatt [REDACTED] überlassen.

Beweis:

- Vorlage des Grundstücksüberlassungsvertrages des Notars [REDACTED] vom 06.06.2005, Urkunden-Rolle-Nr.: [REDACTED] in Kopie als **Anlage A14** und
- Ergänzungsverhandlung des Notars [REDACTED] vom 25.11.2005, Urkunden-Rolle-Nr.: [REDACTED] in Kopie als **Anlage A15**.

In vorgenanntem Grundstücksüberlassungsvertrag hat der Antragsgegner dem Schuldner ein Wohnrecht, ein dingliches Nutzungsrecht an den landwirtschaftlichen Flächen sowie eine lebenslängliche monatliche Leibrente in Höhe von 300,00,- EUR, fällig jeweils am 03. eines jeden Monats, beginnend mit dem 03.07.2005, eingeräumt.

Der Antragsteller hat die Forderung auf Leibrente beschlagnahmt durch Vorläufiges Zahlungsverbot vom 23.05.2006, Aktenzeichen des Gerichtsvollziehers [REDACTED] - [REDACTED], zugestellt am 27.05.2006, und sodann durch Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.2006 - [REDACTED] zugestellt am 12.06.2006 gepfändet.

Beweis:

- Vorlage des vorläufigen Zahlungsverbotes vom 23.05.2006 sowie
- Vorlage des Pfändungsbeschlusses des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.2006.

Eine Drittschuldnererklärung hat der Antragsgegner innerhalb der Zwei-Wochen-Frist gem. § 840 ZPO nicht abgegeben.

2.

Auf Grund des Hinweises der [REDACTED], dass seitens des Schuldners Milchlieferungen nicht mehr erfolgen, der Schuldner jedoch über 13 Kühe verfügt, die sich auf dem Hof des Antragsgegners befinden, pfändete der Antragsteller die Forderung auf Milchgeld des Schuldners [REDACTED] gegenüber dem Antragsgegner, der die Milch an die Meierei ausliefert.

Noch im Termin vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht hat der Schuldner erklärt, er habe die Kühe dem Antragsgegner überlassen, er, der Antragsgegner erhalte auch das Milchgeld.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens des [REDACTED] vom 13.09.2006 in Kopie als **Anlage A16**.

Es wurde ein vorläufiges Zahlungsverbot dem Antragsgegner zugestellt, und zwar am 18.07.2006 - [REDACTED] des Gerichtsvollziehers [REDACTED] und sodann der Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg - [REDACTED] - zugestellt am 20.07.2006.

Beweis:

- Vorlage des vorläufigen Zahlungsverbotes vom 04.07.2006 - **Anlage A17**;
- Vorlage des Pfändungsbeschlusses vom 11.07.2006 - **Anlage A18**.

3.

Der Antragsteller hat gegen den Schuldner Vollstreckungsauftrag und Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 11.07.2006 gestellt.

Die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner, [REDACTED] verlief fruchtlos.

Beweis:

- Vorlage der Fruchtlosigkeitsbescheinigung des Gerichtsvollziehers [REDACTED] - [REDACTED] vom 18.10.2006 in Kopie als **Anlage A19**.

Am 18.10.2006 hat der Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Beweis:

- Vorlage des Protokolls über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners [REDACTED] vom 18.10.2006 in Kopie als **Anlage A20**.

Die Angaben des Schuldners in der eidesstattlichen Versicherung sind auch in wesentlichen Punkten unzutreffend. So verneint der Schuldner, dass Pfändungen vorliegen.

Beweis:

- wie oben.

Ferner erklärt der Schuldner, dass finanzielle Zuwendungen er von keiner Seite erhalte.

Beweis:

- wie oben.

Diese Ausführungen stehen in dem Widerspruch zum Grundstücksüberlassungsvertrag des Schuldners mit dem Antragsgegner, wonach seitens des Antragsgegners an den Schuldner monatliche Zahlungen in Höhe von EUR 300,0,- als Leibrente fließen.

Darüber hinaus hat der Antragsgegner durch seine Bevollmächtigte, [REDACTED] mit Schreiben vom 27.11.2006 mitgeteilt, dass der Schuldner bereits für den Zeitraum Mai 2006 bis einschließlich März 2007 im Voraus die Leibrente erhalten habe.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der [REDACTED] vom 27.11.2006 in Kopie als **Anlage A21**.

Im Nachgang überreichte die Bevollmächtigte des Antragsgegners mit Schreiben vom 30.11.2006 die Quittung vom 23.05.2006 des Schuldners, durch die die Zahlung der Leibrente von Juni 2006 bis März 2007 bestätigt wird.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der [REDACTED] vom 30.11.2006 als **Anlage A22** nebst Quittung vom 23.05.2006 in Kopie als **Anlage A23**.

Die Quittung des Schuldners vom 23.05.2006 über den Empfang einer Leibrente in Höhe von insgesamt 3.000,00 EUR datiert nur wenige Tage vor der Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbotes betreffend die Beschlagnahme der Leibrente. Das vorläufige Zahlungsverbot wurde am 27.05.2006 zugestellt!

4.

Nach Rechtskraft des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts wurden in Ergänzung zu den vorliegenden Pfändungsbeschlüssen die **Überweisungsbeschlüsse** beantragt und durch das Amtsgericht Bad Segeberg erlassen:

- a) Überweisungsbeschluss (Kontopfändung) [REDACTED] - [REDACTED] - des Amtsgericht Bad Segeberg, zugestellt am 16.11.2006;
- b) Überweisungsbeschluss ([REDACTED] - [REDACTED] - des Amtsgerichts Bad Segeberg, zugestellt am 17.11.2006;
- c) Überweisungsbeschluss ([REDACTED] - [REDACTED] - des Amtsgericht Bad Segeberg, (Milchgeld), zugestellt am 10.11.2006;
- d) Überweisungsbeschluss (Leibrente) - [REDACTED] - des Amtsgerichts Bad Segeberg, zugestellt am 10.11.2006.

Beweis:

- Vorlage des Überweisungsbeschlusses - [REDACTED] - AG Bad Segeberg in Kopie als **Anlage A24**;
- Vorlage des Überweisungsbeschlusses - [REDACTED] - AG Bad Segeberg in Kopie als **Anlage A25**;
- Vorlage des Überweisungsbeschlusses - [REDACTED] - AG Bad Segeberg in Kopie als **Anlage A26**;

- Vorlage des Überweisungsbeschlusses - [REDACTED] - AG Bad Segeberg in Kopie als **Anlage A27**.

Alle Pfändungsmaßnahmen und Vollstreckungsmaßnahmen des Antragstellers verliefen ergebnislos mit Ausnahme der Kontopfändung bei [REDACTED].
Aus dieser Pfändungsmaßnahme resultierte eine Zahlung in Höhe von 146,78 EUR.

Beweis:

- Vorlage des Kontoauszuges des RA Neumann vom 01.12.2006 in Kopie als **Anlage A28**.

Das Konto des Schuldners wurde aufgelöst.

Beweis:

- wie oben.

5.

Es wurden nach Ende des Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht Schleswig weitere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (Milchgeld und Leibrente) gegenüber dem Antragsgegner - [REDACTED] - zugestellt am 10.11.2006 sowie

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Milchgeld [REDACTED]) - [REDACTED] - [REDACTED] - zugestellt am 17.11.2006

beantragt und erlassen.

Beweis:

- Vorlage der vorbezeichneten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in Kopie als **Anlage A29 und A30**.

V.

Wie vorstehend bereits mitgeteilt, hat der Antragsteller unerwartet erfahren, dass der Schuldner seinen Grundbesitz auf den Antragsgegner durch vorstehenden Grundstücksüberlassungsvertrag an den Antragsgegner überlassen hat.

Dies war deshalb aus Sicht des Antragstellers völlig unerwartet, da die Weiterführung des Hofes nach dem eigenen Vortrag des Schuldners dem Anliegen der verstorbenen Eltern entsprach.

Beweis:

- Vorlage des Schriftsatzes der [REDACTED] vom 29.07.2004 in Kopie als **Anlage A31**.

Der Antragsgegner wurde am 29.11.2005 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Beweis:

- Beiziehung der Grundakten - AG [REDACTED] Grundbuch von [REDACTED] Blatt [REDACTED]
- Vorlage des Grundbuchauszuges [REDACTED] Blatt [REDACTED] in Kopie als **Anlage A32**.

Die Übertragung des Grundbesitzes vom Schuldner auf den Antragsgegner erfolgte im Wege einer gemischten Schenkung. Für die Übertragung des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von [REDACTED] Blatt [REDACTED] wurden dem Schuldner die in der Urkunde des Notars [REDACTED] aufgeführten Rechte eingeräumt.

VI.

Die Übertragung des Grundbesitzes [REDACTED] vom Schuldner auf den Antragsgegner erfolgte ersichtlich zum Zwecke der Benachteiligung des Antragstellers, insbesondere, um das letzte noch pfändbare Vermögen zum Nachteil des Antragstellers zu verschieben.

In aller Deutlichkeit wird das Zusammenwirken zwischen Schuldner und Antragsgegner zu Lasten des Antragstellers durch die Erklärungen des Schuldners anlässlich des Verhandlungstermins vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht am 05.09.2006 deutlich.

So teilt der Bevollmächtigte des Antragstellers im Rahmen des zweitinstanzlichen Verfahrens, [REDACTED] mit Schreiben vom 13.09.2006 mit:

Sehr geehrter Herr Kollege Neumann,

in obiger Angelegenheit

... Der Senat hatte sich zunächst mit der Frage der Prozesskostenhilfebewilligung beschäftigt und ausgeführt, dass die Verhältnisse anhand der abgegebenen Erklärungen nicht durchsichtig seien. [REDACTED] gäbe mehr aus, als er einnehme. Dies wecke natürlich Zweifel. Insbesondere wurde die Frage des Milchgeldes vom Senat problematisiert.

Herr [REDACTED] erklärt, er habe die Kühe verschenkt. Dies habe er getan, weil das Milchgeld gepfändet sei und er daraus keine Einnahmen mehr habe.

Die gegnerische Kollegin versuchte die Sache zurechtzurücken, in dem sie sagte, dass doch angegeben worden sein, dass Futter nicht bezahlt werden könne und sonst nicht genügend Futter vorhanden sei.

Der Vorsitzende entgegnete, dass jetzt doch alle Wiesen grün seien und die Tiere auch Nahrung hätten.

Alsdann wurde, nachdem die Gegenseite um eine Unterbrechung gebeten hatte, der Vortrag dahin zurechtgerückt, dass die Tiere – es sollen 13 Kühe sein – Herrn [REDACTED] nur überlassen worden sind, hingegen dieser im Gegenzug es übernommen habe, die Tiere zu füttern. Er erhalte auch das Milchgeld.

Der Senat hat danach längere Zeit beraten und dann dem Gegner Prozesskostenhilfe mit der Maßgabe gewährt, dass er sich vorbehalte, die Situation zu überprüfen, wenn Milchgeld fließe.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens des Herrn [REDACTED] vom 13.09.2006 in Kopie als Anlage A16 (b. b.).

VII.

Der Anfechtungsanspruch stützt sich primär auf § 4 AnfG, da die Grundstücksübertragung vom 06.06.2005 im Wege einer gemischten Schenkung erfolgt ist.

Der Schuldner hat zusammen mit dem Antragsgegner gegenüber dem Notar [REDACTED] den Wert des überlassenen Grundbesitzes mit ca. 85.000,00,- EUR angegeben.

Beweis:

- Vorlage des Grundstücksüberlassungsvertrages vom 06.06.2005 in Kopie als Anlage A14 (b. b.).

Der Verkehrswert des an den Antragsgegner überlassenen Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von [REDACTED] Blatt [REDACTED] beträgt mindestens 110.000,00,- EUR.

Hierfür spricht bereits, dass in dem Rechtsstreit des Schuldners gegen den Antragsteller vor dem Landgericht Kiel - [REDACTED] - der Sachverständige Dipl.-Ing. [REDACTED] den Verkehrswert des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von [REDACTED] Blatt [REDACTED] auf 93.200,00,- EUR geschätzt hat.

Beweis:

- Vorlage des Gutachtens des Dipl.-Ing. [REDACTED] vom 13.10.2005 in Kopie als **Anlage A33** nebst **Fotos Nr. 1-15**.

Demgegenüber ist der Wert der Leibrente in Höhe von monatlich 300,00 EUR, ausgehend von den Bewertungsgrundsätzen des § 24 KostO angesichts des Lebensalters des Schuldners - dieser wurde am [REDACTED] geboren - mit maximal 39.600,00 EUR zu bewerten.

Das eingeräumte Wohnungs- und Nutzungsrecht für die landwirtschaftlichen Flächen ist maximal mit monatlich 200,00,- EUR zu veranschlagen, so dass sich ebenfalls ausgehend von den Bewertungsgrundsätzen des § 24 KostO ein maximaler Höchstwert von 26.400,00,- EUR errechnet.

Als Schenkungsanteil verbleibt daher (Mindestverkehrswert 110.000,00 abzüglich Gegenleistung des Antragsgegners maximal 66.000,00,- EUR) ein Betrag in Höhe von 44.000,00 EUR.

Auch der Anfechtungstatbestand des § 3 II AnfG ist begründet, da es sich um ein Rechtsgeschäft mit einer nahe stehenden Person i. S. d. § 3 II AnfG handelt, wo die Gläubigerbenachteiligungsabsicht vermutet wird, die Beweislast also insoweit der Antragsgegner trägt (BGH, NJW 1975, 2193).

§ 3 II AnfG verweist auf § 138 der Insolvenzordnung. Gem. § 138 II Ziffer 2. handelt es sich bei dem Antragsgegner um eine „nahestehende Person“ i. S. d. Gesetzes. Hierfür ist folgender Sachverhalt maßgeblich:

Der Antragsgegner ist Sohn des ca. im Jahre [REDACTED] verstorbenen [REDACTED]. Der Hof des Antragsgegners, den dieser von seinem Vater übernommen hat, liegt nur etwa 800m bis 1000m vom ehemaligen Hof des Schuldners entfernt.

Schon zu Lebzeiten der Eltern des Antragstellers, also seit den 70er Jahren bestand zwischen der Familie des Antragsgegners und der Familie des Antragstellers bzw. des Schuldners ein enger „bäuerlicher“ Kontakt.

Der Antragsgegner betreibt in unmittelbarer Nähe des ehemaligen Hofes des Schuldners einen großen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem großen Maschinenpark.

Diese technische Ausstattung des Antragsgegners hat dazu geführt, dass die Familien engen Kontakt hielten, der insbesondere dazu führte, dass Herr [REDACTED] seine Maschinen der Mutter bzw. nach deren Ableben dem Vater zur Verfügung stellte, um die landwirtschaftlichen Flächen, hier insbesondere die Wiesen zu mähen, Silagevorräte anzulegen.

Als Gegenleistung hierfür stellte der Vater des Schuldners und Antragstellers seine Arbeitskraft und die seines Sohnes, des Schuldners, Herrn [REDACTED] zur Verfügung.

Diese über Jahrzehnte gewachsene Verflechtung setzte sich fort zwischen dem Schuldner und dem Antragsgegner.

Der Antragsgegner stellt seine Maschinen zum Mähen der Wiesenflächen zur Herstellung von Silage und auch zum Pflügen zur Verfügung. Umgekehrt arbeitete der Schuldner auf dem Hof des Antragsgegners. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sind dem Antragsgegner bekannt.

Diese wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Schuldner und Antragsgegner erfüllen die Voraussetzungen des § 138 InsO i. V. m. § 3 II AnfG (siehe hierzu Huber, AnfG, 10. Auflage 2006, § 3 Rdnr. 56 ff; s. a. Ropohl, NZI 2006, 425 ff.).

Eine Vollstreckung in das anfechtbar weggegebene Grundstück verspricht auch Aussicht auf Erfolg, weshalb die Sicherung des Anfechtungsrechts nicht rechtsmissbräulich erscheint. Das Grundstück ist in Abteilung III nicht belastet.

VIII.

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 24 ZPO, der in der Hauptsache gegebene Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung gem. § 7 AnfG ist

am ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand geltend zu machen, der somit auch für das einstweilige Verfügungsverfahren begründet ist.

IX.

Ein Verfügungsgrund muss nicht glaubhaft gemacht werden. Dies folgt aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 885 I S. 2, 899 II S. 2 BGB (siehe hierzu OLG Koblenz, ZIP 1992, 1754; OLG Frankfurt OLGZ 1979,75 ff.).

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder eine weitergehende Glaubhaftmachung für erforderlich halten,

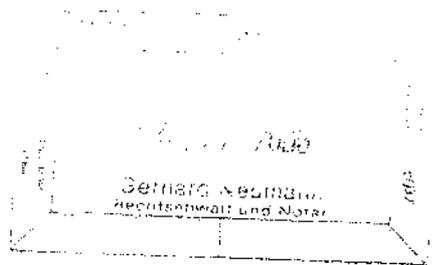
so wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Neumann

- Rechtsanwalt -

40 204/06



B e s c h l u s s

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[Redacted]

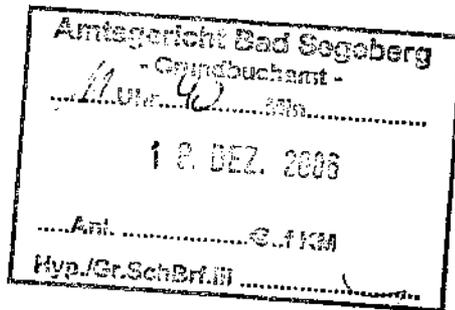
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
23812 Wahlstedt

gegen

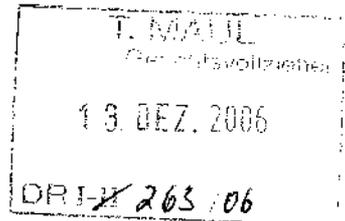
[Redacted]



- Antragsgegner -

KISS

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Kiel
wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung am 11.12.2006
durch die Richterin am Landgericht Müller
als Einzelrichterin



b e s c h l o s s e n :

Dem Antragsgegner wird es untersagt, bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen von Ansprüchen des Antragstellers nach dem Anfechtungsgesetz aufgrund der Übertragung des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von [Redacted] Blatt [Redacted] durch Herrn [Redacted] gemäß dem notariellen Vertrag vom [Redacted] (UR.- Nr. [Redacted] des Notars [Redacted] in [Redacted]) über diesen Grundbesitz zu verfügen, insbesondere, ihn zu veräußern, zu belasten oder zu verpfänden.

Dem Antragsgegner wird für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von 15.000,00 €.

Kiel, 11.12.2006

Müller
Richterin am Landgericht



Ausgefertigt.

Kiel, den _____

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Müller".

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Vollstreckbare Ausfertigung

[REDACTED] 45 204/06



Verkündet am:
15. März 2007

Gneuß, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT KIEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann, 23812 Wahlstedt -
Akz.: [REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

[REDACTED]

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

- Antragsgegner -

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Kiel
auf die mündliche Verhandlung vom 9. Februar 2007
durch die Richterin am Landgericht Müller als Einzelrichterin
für R e c h t erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom 11.12.2006 wird bestätigt.

Der Verfügungsbeklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 1.800,-- € vorläufig vollstreckbar.

Müller



Ausgefertigt:
Kiel, 16. März 2007

[Handwritten signature]
Krüger
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird dem Antragsteller zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung des Urteils ist dem Antragsgegner z.Hd. der Prozessbevollmächtigten am 20.3.07 zugestellt worden.

Kiel, den *20.3.2007*
[Handwritten signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

